

Lösungen

Fall 20:

A) Strafbarkeit des T gem. § 212 StGB (bezügl. des X)

I. TB:

a) obj.: (+)

b) subj.:

T müsste vorsätzlich bezüglich der Tötung des X gehandelt haben.

Def. Vorsatz: Vorsätzlich handelt....

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass das Geschoss zum Entsetzen des T nicht den anvisierten O sondern dessen Begleiter X tödlich traf.

Anmerkung: Handelte der Täter mit dolus eventualis bezüglich einer Verletzung des Zweitobjekts, kommt eine aberratio ictus von vornherein nicht in Betracht!

Dem Sachverhalt lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass T auch nur mit der Möglichkeit rechnete, er könne den X verletzen, insoweit also mit dolus eventualis bezüglich des Fehlgehens gehandelt hätte. Da der T den O, keineswegs aber den X anvisiert hatte, liegt hier eine aberratio ictus (= Fehlgehen der Tat) vor.

Wie eine solche aberratio ictus **bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit** zu behandeln ist, ist **umstritten**:

Teilweise wird in der Literatur vertreten, dass das Fehlgehen der Tat bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit der Objekte wie im Fall des error in persona vel objecto für den Vorsatz unbeachtlich sei (= Gleichwertigkeitstheorie). Der Vorsatz des Täters müsse sich nur auf das im Tatbestand beschriebene Merkmal (hier: „Mensch“) richten. Entscheidend sei also das betroffene Rechtsgut, nicht der konkrete Rechtsgutsträger.

Da T einen Menschen (O) töten wollte und auch einen Menschen (X) getötet hat, wäre nach dieser Ansicht eine Bestrafung des T wegen vollendeter Vorsatztat möglich.

Nach h.M. führt die aberratio ictus hingegen auch bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit zum Vorsatzausschluss. Danach wäre im vorliegenden Fall der Vorsatz des T bezüglich einer Verletzung des X zu verneinen. In Betracht käme lediglich eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit (bei X) und eine Versuchsstrafbarkeit (bei O)..

Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist zu entscheiden, welcher zu folgen ist.

Gegen die zuerst genannte Ansicht spricht, dass im Fall der aberratio ictus Angriffs- und Verletzungsobjekt nicht identisch sind: Im Gegensatz zum Fall des error in objecto vel

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2009/2010

persona tritt nämlich der Erfolg nicht an dem Objekt ein, das im maßgeblichen Vorsatzzeitpunkt das Ziel der Ausführungshandlung bildete.

Die Gleichwertigkeitstheorie arbeitet letztlich durch das Abstellen auf das abstrakte Rechtsgut (Gattung „Mensch“) mit einer Vorsatzfiktion und unterstellt dem Täter einen generellen Tötungsvorsatz. T wollte aber nicht irgendeinen Menschen töten, sondern ein bestimmtes „Objekt“ aus dieser Gattung (nämlich den O, nicht den X). Die h.M. erscheint daher vorzugswürdig, da sie dem Umstand Rechnung trägt, dass sich der Vorsatz des Täters auf die ausgewählte und anvisierte Person (hier: O) konkretisiert hat.

Der Vorsatz des T bezüglich der Tötung des X ist daher zu verneinen. Mithin ist der subj. TB nicht erfüllt.

II. Ergebnis: T hat sich keines Totschlags zum Nachteil des X strafbar gemacht.

B) Strafbarkeit des T gem. § 222 StGB (bezüglich des X) (+)

C) gem. §§ 212, 22 (bezüglich des O) (+)

Abwandlung:

A) Strafbarkeit des T gem. § 212 (bezüglich des O)

I. TB:

a) obj.: (+)

b) subj.:

T müsste vorsätzlich bezüglich des O gehandelt haben.

Def. Vorsatz:

An sich wollte T durchaus den O töten. In dem Moment der tatbestandlichen Ausführungshandlung hatte sich der Vorsatz des T infolge eines unbeachtlichen error in personas jedoch auf den X konkretisiert: T dachte nämlich, der X sei der O. Folglich war im Moment des Abdrückens nicht O, sondern X das Angriffsobjekt des T.

Vorliegend fallen also Angriffs- und Verletzungsobjekt auseinander, da infolge eines Fehlschusses nicht die anvisierte, sondern eine nebenstehende Person getroffen wurde. Daher liegt hier ein Fall der aberratio ictus vor. Wie diese sich im Fall der tatbestandlichen Gleichwertigkeit auf den Vorsatz auswirkt, ist umstr. (s.o.)

(....)

Es ist daher der h.M. zu folgen. T hatte keinen Vorsatz bezüglich des (nicht anvisierten) Os. Der subj. TB ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis: T hat sich nicht gem. § 212 strafbar gemacht.

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2009/2010

B) § 222 StGB (bezüglich des O) (+)

C) §§ 212, 22 (bezüglich des X)

I. TB:

a) Tatentschluss:

T müsste mit Tatentschluss bezüglich der Tötung des X gehandelt haben.

Def. Vorsatz:....

An sich wollte T ja den O, nicht den X töten. Infolge einer Identitätsverwechslung hielt er den X jedoch im Moment der tatbestandlichen Ausführungshandlung für den O und konkretisierte daher den Vorsatz auf die Person, die er für den O hielt. Dass er hierbei einem error in persona unterlag, berührt den Vorsatz angesichts der tatbestandlichen Gleichwertigkeit der Objekte nicht. T handelte also mit Tatentschluss.

b) unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB) (+)

II. RW: (+)

III. Sch: (+)

IV. Ergebnis: §§ 212, 22 (an X) (+)

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2009/2010

Fall 21:

Strafbarkeit der D gem. § 223 StGB (bezüglich des O)

I. TB:

a) obj.: (+)

b) subj.:

D müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Def. Vorsatz:....

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass nach der Vorstellung der D nicht O, sondern J durch den Sturz vom Stuhl verletzt werden sollte.

Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, den J als Angriffs- und den O als Verletzungsobjekt zu betrachten.

Im maßgeblichen Vorsatzzeitpunkt (Ansägen des Stuhls) wäre der Vorsatz der D dann nicht auf den tatsächlich eingetretenen Erfolg (Verletzung des O) gerichtet gewesen; Angriffs- und Verletzungsobjekt wären demnach nicht identisch. Insoweit wäre dann von einbem Fall der aberratio ictus auszugehen, dessen Behandlung bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit umstritten ist.

Hiergegen spricht jedoch, dass von einem Fall der aberratio ictus nur dann auszugehen ist, wenn der Täter das Opfer beim Angriff vor sich sieht, d.h. es **sinnlich wahrgenommen** hat. Hat der Täter demgegenüber das Opfer noch nicht sinnlich wahrgenommen, so hat sich sein Vorsatz auch noch nicht konkretisieren können. In derartigen Fällen liegt also keine aberratio ictus vor, sondern allenfalls ein error in objecto vel persona.

Im maßgeblichen Vorsatzzeitpunkt war hier der Vorsatz der D auf Verletzung der Person gerichtet, die sich als nächste auf den Stuhl setzen würde. Dies war der O, der demnach Angriffsobjekt der D war. Da der Verletzungserfolg tatsächlich auch bei O eingetreten ist, sind Angriffs- und Verletzungsobjekt identisch.

Dass die D dachte, J werde sich als Nächster auf den Stuhl setzen, ist insoweit angesichts der tatbestandlichen Gleichwertigkeit als bloßer error in persona unbeachtlich und berührt den Vorsatz daher nicht. Der subj. TB ist also erfüllt.

II. RW: (+)

III. Sch: (+)

IV. Strafverfolgungsvoraussetzungen: § 230 ist zu beachten.

V. Ergebnis: D hat sich gem. § 223 strafbar gemacht.